

Zitierhinweis

Büschel, Hubertus: Rezension über: Ulrike Schaper, Koloniale Verhandlungen. Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Herrschaft in Kamerun 1884-1916, Frankfurt: Campus-Verl., 2012, in: Neue Politische Literatur, 59 (2014), 3, S. 472, DOI: 10.15463/rec.1189740844, heruntergeladen über Website

neue politische literatur

Berichte aus Geschichts- und Politikwissenschaft

copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Die Verrechtlichung des Unrechts

Schaper, Ulrike: *Koloniale Verhandlungen. Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Herrschaft in Kamerun 1884–1916*, 446 S., Campus, Frankfurt a. M./New York 2012.

Ulrike Schaper hat mit der überarbeiteten Dissertationsschrift zu kolonialer Gerichtsbarkeit in Kamerun von 1884 bis 1916 eine grundlegende Studie zur deutschen Kolonialgeschichte vorgelegt, die auch Praktiken der Kolonialverwaltung in den Blick nimmt. Dabei fragt die Autorin, wie „Recht und Gerichtsbarkeit im kolonialen Kamerun“ als „Herrschaftsinstrument der deutschen Kolonialmacht“ fungierten. Schaper belässt es allerdings keineswegs bei einem Ansatz, der koloniale Herrschaft von Seiten der Kolonialherren untersucht, sondern analysiert auch die „ermächtigenden Wirkungen für die kolonisierte Bevölkerung“ (S. 11). Herrschaft wird somit – so könnte man in Anlehnung an Alf Lüdtke sagen – als „soziale Praxis“ verstanden. Um diesen Ansatz einlösen zu können, was ihr durchwegs sehr gut gelingt, analysiert Schaper neben Kolonialverwaltungsakten aus den Beständen des Reichsarchivs in Berlin-Lichterfelde und Missionsakten der Basler Mission auch sehr umfänglich Unterlagen aus den Kameruner Nationalarchiv in Yaoundé, die mehr Rückschlüsse auf das konkrete Geschehen vor Ort und beispielsweise auch die wichtige Rolle von Dolmetschern erlauben.

Der erste Teil der Studie behandelt die Verrechtlichung kolonialer Herrschaft. Dabei handelt es sich ja letztlich um ein perfides Unterfangen, bei dem sich die Protagonisten des deutschen Kolonialismus bemühten, das Unrechtssystem kolonialer Unterdrückung in ein scheinbar rechtliches Gewand zu kleiden. Hier hätte Schaper vielleicht deutlicher die Problematik der Verrechtlichung von Unrecht debattieren können. Sodann werden der Aufbau von Institutionen der kolonialen Gerichtsbarkeit in den Blick genommen und diese innerhalb ihrer Stellung zwischen Arenen deutscher Öffentlichkeit sowie den kolonialen Behörden vor Ort und den jeweiligen einzelnen Beamten untersucht. Im zweiten Teil der Studie werden Recht und Gerichtsbarkeit in ihrer Funktion als koloniale Herrschaftsinstrumente ausgelotet. Der dritte Teil stellt die Praxis der Gerichtsverhandlungen selbst in den Mittelpunkt, wobei auch nach „Aneignungen“ und „Widerstand“ durch die betroffenen Kolonisierten gefragt wird (S. 206). Der vierte Teil fragt nach dem Stellenwert des Rechts im großen und – wie in den letzten Jahren von neueren

Untersuchungen zur Geschichte des Kolonialismus immer wieder herausgestellt wurde – immens wichtigem Feld des „Wissens“. Sehr weiterführend ist an dieser Stelle der Abschnitt, in dem Schaper den „scientific colonialism“ im Zusammenhang mit kolonialer Gerichtsbarkeit in seiner zweifachen Konsistenz analysiert: Nämlich zum einen als Phänomen kolonialer Ausbeutung, in dem das Wissen der Kolonisierten in die Metropole übertragen und dort – auch für ganz eigene Belange – genutzt wurde (S. 229) und zum anderen die kolonialwissenschaftliche und ethnologische Erschließung der Kolonie, bei dem „Wissen“ der Durchsetzung von Herrschaft dient (S. 231). Hier gelingt es der Autorin, aufzuzeigen, wie groß das Interesse deutscher Kolonialbehörden und -beamten in Kamerun war, das zu erforschen, was sie für „afrikanisches Recht“ hielten, wie eng die Allianzen zwischen Missionaren, Kolonialbeamten und Ethnologen auch bei diesem Gegenstand kolonialer Forschung waren und welchen zentralen Stellenwert dieses freilich häufig projizierte und konstruierte „Wissen“ für die Herrschaftsausübung hatte. Im fünften Kapitel der Studie zeigt Schaper denn auch auf, wie plural und miteinander konkurrierend koloniales Recht in Kamerun sein konnte, nicht zuletzt durch jenes „Wissen“ über vermeintlich urafrikanische Verhältnisse. Ziel dieses Rechts war grundsätzlich, die koloniale Herrschaft und „Ordnung“ aufrechtzuerhalten, nicht zuletzt – so Schaper ausführlich – um bis hin zu den Körpern der Kolonisierten allumfassend vorzudringen durch die Regulierung von Sexualität und Geschlechterbeziehungen.

Durchaus zu würdigen an Schapers Arbeit ist, wie vorbildhaft es ihr immer wieder gelingt, die Rolle und die Praktiken aller Beteiligten zu untersuchen. So widmet sie sich umsichtig auch den Handlungen sogenannter „kultureller Makler“, die sich oft selbst als zwischen den Welten stehend ansahen, und als Dolmetscher oder Informanten durchaus soziales und kulturelles Kapital seitens der Kolonialherren wie auch Kolonisierten anhäuferten. Damit befindet sich Schapers Studie auf der Höhe der aktuellen Forschungen zu Kolonialgesellschaften, wobei sie überdies immer wieder Bezug auf interdisziplinäre Ansätze wie die *post-colonial studies* und die *legal anthropology* nimmt. Nicht nur im Rahmen der deutschen Kolonialgeschichte ist Ulrike Schapers Arbeit empfehlenswert und zentral. Sie ist auch ein Beispiel für eine durchwegs gelungene und anregende Studie, wie über Kolonialismus oder gar Machtausübung überhaupt geschrieben werden sollte.

Gießen

Hubertus Büschel